

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 165 Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern über die Übertragung von Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung**

Zwischen

der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Silvio Witt,  
Friedrich – Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Im folgenden „Stadt“ genannt

Und

der Gemeinde Trollenhagen  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Peter Enthaler  
über Amt Neverin, Dorfstraße 36,17039 Neverin

Im folgenden „Gemeinde“ genannt

wird auf der Grundlage des § 2 Abs.3 sowie § 165 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des Gesetzes über den Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612 – berichtigt GVOBl. M-V 2016, S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S 334, 394) nachfolgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung abgeschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Gemeinde überträgt der Stadt die im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebenen öffentlichen Aufgaben nach § 2 Absatz 1 mit Ausnahme der Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nr. 4 BrSchG M-V.
2. Der Stadt obliegen mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse nach §§ 2 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6, §§ 7, 18, 21 und 25 BrSchG M-V sowie der durch Rechtsverordnung des Innenministers gesondert geregelten Aufgaben und Befugnisse.
3. Die Stadt legt in Abstimmung mit der Gemeinde die Schutzziele nach § 7 Absatz 1 der Feuerwehrorganisationsverordnung – FwOV M-V vom 21. April 2017 (GVOBl. M-V S. 84) fest sowie stimmt gemeinsam mit der Gemeinde die Qualitätskriterien für die Schutzzieleerfüllung für die standardisierten Schadensereignisse gemäß § 7 Absatz 1 Punkt 1 bis 3 der FwOV M-V entsprechend der Gefahren- und Risikoanalyse gemäß § 6 der FwOV M-V ab.

Im Ergebnis wird die Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) für einzelne Schadensarten festgelegt (Anlage), die der Integrierten Leitstelle des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zur Alarmierung der festgelegten Kräfte und Mittel durch die Stadt übergeben wird. Die Festlegung bzw. Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) erfolgt ebenfalls in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. Ausschuss gemäß § 3 dieser Vereinbarung.

## **§ 2 Löschwasserversorgung**

Die Gemeinde stellt die Löschwasserversorgung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BrSchG M-V sicher. In diesem Zusammenhang verpflichtet sie sich, die erforderlichen Voraussetzungen zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser zu schaffen.

Bei Vorhaben (Gewerbe-, Wohnansiedlungen u. a.) in Zusammenarbeit mit der Stadt die Brandgefährdung neu zu beurteilen und eine den Erfordernissen angemessene Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Stadt wird die Gemeinde hierbei unterstützen und führt einmal jährlich die Überprüfung der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen auf Funktionstüchtigkeit durch. Das Prüfergebnis ist der Gemeinde bis spätestens Ende September jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Bildung eines Ausschusses**

1. Zur Wahrung und Ausgestaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen, einschließlich der Abstimmung aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, wird ein gemeinsamer Ausschuss nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V gebildet.
2. Diesem gehört der Bürgermeister der Gemeinde, der Leiter der Abteilung Brandschutz und Rettungsdienst der Stadt und der Amtswehrführer des Amtes Neverin an. Die durch den Ausschuss erarbeiteten Vorschläge dienen der Entscheidungsfindung durch die Gemeindevertretungen.

## **§ 4 Weitere Vereinbarungen**

Der Stadt steht es frei, weitere Vereinbarungen mit gleichem oder ähnlichem Inhalt mit anderen Gebietskörperschaften abzuschließen, soweit die Wahrung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen gewährleistet wird.

## **§ 5 Kosten und Gebühren**

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung zahlt die Gemeinde der Stadt einen Pauschalbetrag. Als Bemessungsgrundlage wird die Einwohnerzahl der Gemeinde jeweils zum 01.01. des laufenden Haushaltsjahres festgeschrieben. Der neue Pauschalbetrag wird immer für das kommende Haushaltsjahr festgesetzt. Die Pauschale errechnet sich aus den durchschnittlichen Auszahlungen je Einwohner für den Brandschutz des Amtsbereiches der vergangenen zwei Jahre. Der Durchschnittswert wird spätestens zum Ende des 1. Quartales durch die Stadt von der Amtsverwaltung abgefordert. Die Stadt teilt bis Ende des 2. Quartales, jedoch rechtzeitig vor dem Abschluss der Haushaltsplanung für das kommende Jahr der Gemeinde die Festsetzung der Pauschale pro Einwohner mit.

2. Der Pauschalbetrag ist in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 30.09. des laufenden Jahres fällig und zahlbar auf das Konto der Stadt.
3. Für Kosten, die nach § 26 Abs. 1 - 4 BrSchG M-V entstehen, tritt die Gemeinde ein. Der Hilfeleistende stellt seine Forderungen direkt an die Gemeinde.
4. Für Leistungen der Feuerwehr, für die nach § 25 BrSchG M-V ein Kostenersatzanspruch besteht, werden nach der Gebührensatzung für öffentliche Feuerwehren der Stadt in der jeweils gültigen Fassung die Gebühren durch die Stadt erhoben.

## **§ 6 Kündigung**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Seite zum 01.01. mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, soweit die Gemeinde die Aufgabe nach BrSchG M-V selbst wahrnehmen kann. Die Kündigung bedarf der Schriftform per Einschreiben/Rückschein.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu treffen, die dem gewollten Regelungszweck entspricht. § 139 BGB findet keine Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Der Vertrag sowie Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Dieser Vertrag tritt nach Beschluss der Gemeindevertretung Trollenhagen und der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung mit der Gemeinde Trollenhagen vom 18.10.1995 und die 1. Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den abwehrenden Brandschutz und die technische Hilfeleistung vom 02.03.2000 außer Kraft.

Für die Vier-Tore-Stadt  
Neubrandenburg

Neubrandenburg, den .....

Silvio Witt  
Oberbürgermeister



Peter Modemann  
Beigeordneter



Für die Gemeinde  
Trollenhagen

Trollenhagen, den .....

Peter Enthaler  
Bürgermeister



Bodo Saß  
1. Stellvertreter

